



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2019

Ausgabetag: **5. Juni 2019**

Nummer 12

INHALTSVERZEICHNIS

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf als Flurbereinigungsbehörde über die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Rahmen der vereinfachten Flurbereinigung Rees-Löwenberg - Teilgebiet B

Herausgeber: Stadt Kalkar • Die Bürgermeisterin • Markt 20 • 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf als Flurbereinigungsbehörde über die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Rahmen der vereinfachten Flurbereinigung Rees-Löwenberg - Teilgebiet B

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 33
 Flurbereinigungsbehörde

Mönchengladbach, den 16.05.2019
 Croonsallee 36 - 40
 41061 Mönchengladbach
 Tel.: 0211/475-9803
 Fax: 0211/475-9792
 dezernat33@brd.nrw.de

Vereinfachte Flurbereinigung Rees-Löwenberg - Teilgebiet B
Az.: 33 - 16 99 9

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 26.11.1999 wurde das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Rees-Löwenberg angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Der Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte (§ 14 Flurbereinigungs-gesetz - FlurbG -) öffentlich bekanntgemacht.

Mit dem Teilungsbeschluss vom 19.04.2002 wurde das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Rees-Löwenberg in die Teilgebiete A und B aufgeteilt.

In dem Teilungsbeschluss erfolgte die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für die mit den Änderungsbeschlüssen 1 bis 3 zugezogenen Flurstücke.

Mit den Änderungsbeschlüssen Nrn. 4 bis 7 wurden die Flurstücke:

Regierungsbezirk Düsseldorf
Kreis Kleve

Stadt Rees

Gemarkung Bienen

Flur 5, Flurstücke	93, 145, 201, 202, 231, 234 - 236, 245
Flur 6, Flurstücke	4 und 335
Flur 7, Flurstücke	154 und 164
Flur 8, Flurstück	129
Flur 9, Flurstücke	4, 83, 84, 110, 160, 161, 169 - 171, 227, 244, 288, 290, 291, 312 - 316, 411, 469, 470, 472, 486 und 487

Gemarkung Esserden

Flur 3, Flurstück	209
Flur 4, Flurstücke	178, 181, 204 und 258
Flur 5, Flurstücke	84 und 252

Stadt Emmerich am Rhein

Gemarkung Praest

Flur 2, Flurstück	251
Flur 3, Flurstücke	1215 - 1217
Flur 5, Flurstücke	1602 - 1605, 1654
Flur 6, Flurstücke	481, 482, 485 und 608

Gemarkung Rees

Flur 10, Flurstück	845
--------------------	-----

dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Rees-Löwenberg - Teilgebiet B zugezogen.

Für die vorgenannten Änderungsbeschlüsse ist die öffentliche Bekanntmachung unterblieben und damit auch die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für die zugezogenen Grundstücke.

Die Beteiligten werden daher mit dieser öffentlichen Bekanntmachung aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer **Frist von drei Monaten** nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung bei der Flurbereinigungsbehörde (Anschrift siehe oben) schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

(LS) Im Auftrag
gezeichnet
Ralph Merten

Die öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf als Flurbereinigungsbehörde über die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Rahmen der vereinfachten Flurbereinigung Rees-Löwenberg - Teilgebiet B - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Kalkar, den 28. Mai 2019

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin
